

A vermieden<sup>1</sup>, abweichende Gestaltung des wiederholt verwandten Majuskel-N, andere Art der Verbindung von 'f' mit folgenden Vokalen<sup>2</sup>, vor allem aber ein ganz anderer Duktus des 'g'. Mit Recht kann man das 'g' als den charakteristischen Buchstaben des Schreibers der beiden Königsurkunden erklären. Es ist im Zug eines S geschrieben, und zwar von unten angesetzt und mit dem folgenden Buchstaben verbunden, während nachträglich erst der eigentliche Hauptschaft eingefügt wurde. Das 'g' in 'gracia' der ersten Zeile und die beiden 'g' im letzten Contextwort von DK. 118 'siggelavimus' lassen diese Technik deutlichst erkennen. In A findet sich davon keine Spur, der Buchstabe ist hier nach der regelmässigen Art der Urkunden- und Buchschrift gestaltet.

Dieser Schriftbefund muss erklärt werden können, soll nicht der aus der Feststellung des Namens sich ergebende, anscheinend zwingende Beweis seine Kraft einbüßen. Nicht nur A, sondern auch B nennt Adarulf als Schreiber; vielleicht liegt uns umgekehrt gerade hier seine richtige Schrift vor? Wir nehmen daher das Facsimile dieser Urkunde und vergleichen es mit DK. 118, um es aber sofort mit der Ueberzeugung beiseite zu legen, dass hier von Aehnlichkeit, geschweige denn Schriftgleichheit keine Rede sein könne.

In der einzigen erhaltenen Originalurkunde Pippins, in der auf die Datierung ein Schreibervermerk folgt, DK. 21 für Fulda, herrscht ein compliciertes Schriftverhältnis. Das 'Hitherius scripsit' trifft nur auf Signum-Zeile und Datierung zu, während der Context von einem unbekannten Schreiber und die Recognition von Baddilo herrühren. Trifft dies etwa auch bei DK. 118 zu? Hat Adarulf hier wohl nur die Datierung beigefügt, den Kontext aber ein sonst nur noch in DK. 120 nachweisbarer Mann geschrieben<sup>3</sup>? Leider finden sich gerade in der Datum-Zeile zweimal die eben beschriebenen 'g' (in 'regnante' und 'rege'): un-

---

1) Die Kürzung für 'pro' anzubringen, war in A allerdings wenig Gelegenheit (Z. 13 'pro anime meae', daneben noch Z. 1 'proprias', Z. 5 'proprietatis'), aber die Kürzung der Endung 'bus' ist in 8 Fällen vermieden.

2) In DK. 118. 120 stets eine einfache Einkerbung und von ihr der Verbindungsstrich herunter zum folgenden Vokal; in A neben dieser Form fast häufiger eine nach links über den Hauptschaft ausbiegende Schleife.

3) Signum- und Recognitions-Zeile in DK. 118 stammen von der wohlbekannten und sehr charakteristischen Hand des damaligen Kanzleichefs Rado; sie verbürgen dadurch zugleich die Originalität mit voller Sicherheit.